

19.10.2016

Kleine Anfrage 5260

des Abgeordneten Dirk Wedel FDP

In welchem Umfang wurden in Nordrhein-Westfalen im 2. Quartal 2016 „besonders beschleunigte Verfahren“ durchgeführt?

Das beschleunigte Verfahren soll in Fällen, in denen ein einfacher Sachverhalt oder eine klare Beweislage gegeben ist und lediglich eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr in Betracht kommt, eine zeitnahe und effektive Verhandlung und Erledigung ermöglichen. Vom besonders beschleunigten Verfahren spricht man, wenn gegen die oder den Beschuldigten die Hauptverhandlungshaft gemäß §127b StPO angeordnet ist. Ein derartiger Haftbefehl darf gemäß § 127b Absatz 2 Satz 1 StPO nur ergehen, wenn die Durchführung – und nicht nur der Beginn – der Hauptverhandlung binnen einer Woche ab dem Tag der Festnahme zu erwarten ist (Vorlage 16/3144, Seite 2).

In einem von der FDP-Fraktion beantragten Bericht zur 48. Sitzung des Rechtsausschusses am 23.09.2015 erklärte der Justizminister, nach allen Erfahrungen der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis sei festzuhalten, dass die Durchführung beschleunigter Verfahren einen erheblichen organisatorischen und personellen Mehraufwand verursache (Vorlage 16/3144, Seite 2). Bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens ergäben sich in Nordrhein-Westfalen insbesondere wegen der Größenunterschiede der einzelnen Bezirke zum Teil Besonderheiten. Während in kleineren Bezirken überwiegend keine speziellen Organisationsmaßnahmen getroffen seien, existierten in größeren Bezirken vielfach besondere Regelungen (auch in Zusammenarbeit mit den örtlichen Polizeibehörden), soweit die gerichtliche und staatsanwaltliche Praxis dies zur Umsetzung des Gemeinsamen Runderlasses vom 15. Juli 2002 (Richtlinien zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach den §§ 417 ff. der Strafprozessordnung) als erforderlich ansehe (Vorlage 16/3144, Seite 4).

Während des ersten Halbjahrs 2015 wurden beschleunigte Verfahren unter Anordnung von Hauptverhandlungshaft lediglich in Köln und Düsseldorf sowie in Einzelfällen in den Landgerichtsbezirken Aachen, Bonn und Hagen durchgeführt. In den übrigen Landgerichtsbezirken wurden keine derartigen Verfahren zum Abschluss gebracht (vgl. Vorlage 16/3144, Seite 5). In Bezug auf die kleineren Amtsgerichte im Kölner Bezirk bedeute die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens unter Anordnung von Hauptverhandlungshaft einen erheblichen

Datum des Originals: 19.10.2016/Ausgegeben: 20.10.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

organisatorischen Mehraufwand, der aufgrund des Personalschlüssels kaum zu gewährleisten sei (Vorlage 16/3144, Seite 6).

In Kenntnis dieser Sachlage hat die Landesregierung unter Punkt 5 die „*Intensive Nutzung des besonders beschleunigten Strafverfahrens insbesondere in den Großstädten des Landes*“ zu einem zentralen Gegenstand des von der Ministerpräsidentin als Reaktion auf die massiven Straftaten in der Silvesternacht in der Sondersitzung des Landtags am 14.01.2016 vorgestellten 15-Punkte-Programms zur Stärkung der inneren Sicherheit gemacht (Drs. 16/10732, Seite 3).

Allerdings dürfte bereits nach der geltenden Erlasslage die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens unter Anordnung von Hauptverhandlungshaft – trotz Mehraufwands – nicht an organisatorischen Voraussetzungen scheitern. Zwar trifft zu, dass die Frage, ob eine unverzügliche Entscheidung im beschleunigten Verfahren zu erwarten ist, unter anderem von der Einlassung des Beschuldigten, der gerichtlichen Terminierungspraxis, der gerichtsinternen Organisation und der Kooperation zwischen Staatsanwaltschaft und Amtsgericht abhängt, das Verfahren nach § 127b auf eine enge organisatorische Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten angelegt ist (Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 7. Auflage, § 127b Rdnr. 10) und letztlich die Entscheidung über die Durchführung des „besonders beschleunigten Verfahrens“ in richterlicher Unabhängigkeit erfolgt.

Hingegen sind nach Ziffer 1 der Richtlinien zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach den §§ 417 ff. der Strafprozessordnung (Gemeinsamer Runderlass des Justizministeriums (4600 – III A. 64), des Innenministeriums (42.2. – 2706 und des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit (IV 2 – 6302/6304.4a) vom 15. Juli 2002) die organisatorischen Voraussetzungen für eine Hauptverhandlung sofort oder in kurzer Frist bei den Staatsanwaltschaften und den Amtsgerichten (vor allem am Sitz der Staatsanwaltschaft) sowie bei der Polizei zu schaffen. Die Behörden unterrichten sich gegenseitig über die getroffenen Maßnahmen. Gemäß Ziffer 2.2 der Richtlinien ist für die Anträge der Staatsanwaltschaft auf Durchführung beschleunigter Verfahren regelmäßig das Gericht des Tatortes maßgeblich.

In der 54. Sitzung des Rechtsausschusses wies die FDP-Fraktion darauf hin, dass demgegenüber in der Anlage 1 zur Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen gegen Erwachsene, in Jugendstrafsachen, in Bußgeldverfahren und Abschiebungshaftsachen Zuständigkeitskonzentrationen in Strafrichterhaftsachen geregelt seien, wodurch ein Zuständigkeitssplittung gegeben sei, das nach Schilderungen der Kreispolizeibehörde Mettmann dazu führe, dass das besonders beschleunigte Verfahren nicht statfinde. Justizminister Kutschaty führte dazu aus:

„Sollte es Hinderungsgründe in den Richtlinien geben, die eine Ausweitung des besonders beschleunigten Verfahrens behindern sollten, werden wir diese abschaffen, und zwar umgehend.“ (APr 16/1135 Neudruck, Seite 39).

Am 02.03.2016 erklärte der Justizminister auf die Kleine Anfrage 4357 der FDP-Fraktion, die Frage einer Zuständigkeitskonzentration für beschleunigte Verfahren gemäß § 58 Absatz 1 GVG werde geprüft (Drs. 16/11304, Seite 4). In der 55. Sitzung des Rechtsausschusses am 09.03.2016 verwies der Justizminister insoweit auf eine Anfang April 2016 stattfindende Konferenz mit den Präsidentinnen und Präsidenten der Gerichte und den Leiterinnen und Leitern der Staatsanwaltschaften (APr 16/1197, Seite 40 und 29). Über deren Ergebnis hat der Justizminister allerdings nicht informiert.

Auf der 87. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 1. und 2. Juni 2016 haben diese sich über die Erfahrungen mit der Durchführung des „besonders beschleunigten Verfah-

rens“ anhand aktueller Erfahrungsberichte aus Düsseldorf, Köln und Berlin sowie aus den Bezirken der Staatsanwaltschaften Passau und Traunstein informiert und einstimmig die Bedeutung einer Strafe bekräftigt, die „auf dem Fuße folgt“ und die vor allem reisende Täter daran hindern kann, Verfahren zu verschleppen oder unterzutauchen, um sich der Strafverfolgung zu entziehen (Vorlage 16/4006).

Ein Dreivierteljahr nach der Vorstellung des 15-Punkte-Programms zur Stärkung der inneren Sicherheit bedarf es nunmehr der näheren Betrachtung, inwieweit die Ministerpräsidentin und der Justizminister ihre Ankündigungen zur intensiven Nutzung des „besonders beschleunigten Verfahrens“ umgesetzt haben.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele „besonders beschleunigte Verfahren“ wurden im zweiten Quartal des Jahres 2016 an nordrhein-westfälischen Gerichten durchgeführt (bitte differenziert nach den einzelnen abstrakt zuständigen Gerichten)?
2. Wie viele „besonders beschleunigte Verfahren“ wurden im zweiten Quartal des Jahres 2016 von nordrhein-westfälischen Staatsanwaltschaften beantragt (bitte differenziert nach den einzelnen Gerichten)?
3. Welche Maßnahmen trifft die Landesregierung zur Vermeidung von gespaltenen Zuständigkeiten in Bezug auf beschleunigte Verfahren und Strafrichterhaftsachen (bitte unter Angabe des Zeitpunktes der Entscheidung)?

Dirk Wedel